

Schriftliche Stellungnahme

von Niels HEINRICH

zum Entwurf eines Gesetzes zur

Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems

(BT-Drucks. 20/12805)

**im Rahmen der Öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Inneres und Heimat am
23. September 2024**

Sehr geehrter Herr Castellucci,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Möglichkeit, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems, insbesondere dem waffenrechtlichen Teil in Artikel 5 des Gesetzentwurfs, Stellung nehmen zu dürfen.

Seit 2003 bin ich hauptberuflich mit dem Waffenrecht befasst. Seinerzeit wurden die waffenrechtlichen Aufgaben von 19 dezentralen Dienststellen bei der Polizei Hamburg in einer Dienststelle zusammengefasst und ich habe diesen Prozess aus der Perspektive der Dienststellenleitung begleiten dürfen.

Bei der Entwicklung der erforderlichen Waffenverwaltungs-Software war ich ebenso beteiligt, wie an der Einrichtung der ersten deutschen Waffenverbotszonen.

Ich habe mehrere Waffenrechtsänderungen aktiv begleitet und als Leiter einer von vier Unterarbeitsgruppen das Nationale Waffenregister mit entwickelt und die Fachliche Leitstelle des Nationalen Waffenregisters bei der Behörde für Inneres und Sport in Hamburg mit aufgebaut, bei der ich seit 2012 tätig bin.

In diesen Funktionen bin ich Mitglied zahlreichen Gremien, Arbeitskreisen und -gruppen, sowie Dozent und Teilnehmer bei zahlreichen Fachtagungen.

Ich bin Waffensachverständiger und habe als Kriminalbeamter u.a. auch Waffendelikte bearbeitet. Ich bin seit 2015 Mitkommentator des Waffenrechtskommentars „Steindorf“ im Verlag C.H. Beck und des 2024 erschienenen Werkes „Waffenrecht und Waffentechnik für Polizei und Waffenbehörden“ im Verlag Deutsche Polizeiliteratur.

Ich bin parteilos und in keinem Interessenverband in aktiver Funktion tätig.

In Absprache mit der Leitung der Behörde für Inneres und Sport Hamburg trete ich im Innenausschuss des Deutschen Bundestages als Privatperson auf

Somit bin ich in meinen Stellungnahmen und Antworten als Landesbeamter nicht zwingend an die Auffassungen des Landes Hamburg gebunden, darf ohne Rücksprache auf unvorhergesehenen Fragen antworten und benötige keine Aussagegenehmigung.

Es ist mir ausdrücklich gestattet, auf meine eingangs genannten dienstlichen Tätigkeiten hinzuweisen.

Eine Meldung als Nebentätigkeit an meine Personalabteilung ist erfolgt. Da mir kein Sonderurlaub für den Bundestagsinnenausschuss gewährt wird, zählt meine Zeit bei Ihnen als Erholungsurlaub.

Meine Expertise beschränkt sich auf das Waffenrecht, daher bezieht sich meine Stellungnahme ausschließlich auf Artikel 5 des Gesetzentwurfs.

Aufgrund der Kürze der Vorbereitungszeit habe ich meine Stellungnahme auf die nachfolgenden Themenfelder beschränkt.

Sofern gewünscht, kann ich mich auf Nachfrage auch zu anderen vom Änderungsgesetz betroffenen Bereichen, insbesondere zu waffen-, sprengstoff- und jagdrechtlichen Themen äußern.

Inhalt:

1. Bestandsaufnahme aktuelles Waffenrecht

Vertane Chancen seit Dez. 2021 – überzogene Bürokratie – keine ausreichende Bekämpfung von Extremisten und Gewalttätern

2. Zum aktuellen Entwurf der Bundesregierung

„eines Gesetzes zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems – Artikel 5: Änderung des Waffengesetzes“

Symbolpolitik mit überbordendem bürokratischem Wahnsinn, inhaltlichen Fehlern und Sicherheitslücken

3. Empfehlung für dringlich notwendige Änderungen

Keine Waffen in die Hände von Kriminellen und Extremisten, zuständige Behörden von unnötiger Bürokratie entlasten und freiwerdende Kapazitäten für effektivere und effizientere Maßnahmen nutzen

1. Bestandsaufnahme aktuelles Waffenrecht

Seit der Regierungsübernahme durch die derzeitige Koalition hat die Bundesinnenministerin mehrfach Vorstöße zur Änderung des Waffenrechts unternommen, die von nahezu allen namenhaften Experten als überzogen, in der Sache wirkungslos, bzw. willkürlich eingestuft wurden.

Zu weiteren Irritationen führten unzutreffende Äußerungen der Bundesministerin Faeser in den Tagesthemen (10. März 2023, Min 8.56 zu Tatwaffen und deren künftigen Verbot), die nach Angaben des Bundesministeriums des Innern dadurch entstanden, dass die Ministerin bei ihrem Fernsehauftritt noch unter dem Eindruck der Amoktat in Hamburg stand.

Dank der umsichtigen Ressortabstimmungen scheiterten diese Vorstöße bereits vor der Reife zur Gesetzesvorlage an den Bundestag.

Ein paar Worte zur aktuellen Lage der Waffenverwaltung:

1.1 Sowohl das Waffengesetz als auch das Waffenregistergesetz weisen zahlreiche erhebliche redaktionelle Fehler auf. Diese führen immer wieder zu Nachfragen durch die Länder beim Bund. Ein Bemühen, diese Fehler zu identifizieren und zu korrigieren ist nicht festzustellen.

1.2 Seit Jahren gibt es dringenden Änderungsbedarf beim Sprengstoff- und Beschussrecht, der offensichtlich zugunsten immer wieder neuer und wenig sinnhafter Anläufe zur Waffenrechtsumgestaltung zurückgestellt wurde.

1.3 Sämtliche waffenrechtlichen Erlaubnisurkunden (geregelt in der Vordruckverwaltungsverfahrensvorschrift WaffVordruckVwV) sind spätestens seit 2019 überholt und bedürfen dringender Anpassungen. Derzeit drucken Behörden wichtige Informationen auf die Ränder der Erlaubnisurkunden; damit ein Bürger eine Waffe an den Fachhandel zu überlassen kann, benötigt er zusätzlich einen händisch gedruckten Zettel der Waffenbehörde mit Informationen, die auf den Erlaubnisurkunden auch noch fehlen.

1.4 Bei Exporten, Importen und Durchfuhren von Waffen muss die Waffenbehörde derzeit drei und künftig sogar vier verschiedene Computersysteme für einen Vorgang bedienen, da es nicht gelungen ist bzw. nicht gewollt war, die Verwaltungsprozesse über das erfolgreiche Nationale Waffenregister abzuwickeln. Dies gilt sowohl für Anträge von Gewerbetreibenden als auch z.B. bei der Einfuhr eines einzelnen wesentlichen Waffenersatzteils für eine Biathlonwaffe.

1.5 Die einheitliche Rechtsanwendung durch knapp 550 Waffenbehörden soll durch die Waffenverwaltungsvorschrift (WaffVwV) gewährleistet werden. Diese hat den Stand von 2012 und ist in Folge mehrerer erheblicher Waffenrechtsänderungen nicht mehr zu gebrauchen. Die Rechtsauslegung und -anwendung schwankt von Behörde zu Behörde.

1.6 Waffenbesitzer müssen eine Sachkundeprüfung ablegen. Der amtliche Fragenkatalog ist bei den letzten Rechtsänderungen nicht mehr durch Experten angepasst worden und fehlerhaft. Aufgrund dieses fehlerhaften Kataloges werden aber weiterhin bundesweit Prüfungen abgenommen.

1.7 Bei jeder Erlaubniserteilung haben die Waffenbehörden u.a. die Landesämter für Verfassungsschutz (ca. 1,6 Mio. mal pro Jahr) neu um eine schriftliche Stellungnahme zu bitten, obwohl die Daten der Erlaubnisinhaber dort gespeichert sind und eine gesetzliche (Nach-)Berichtspflicht seitens des Verfassungsschutzes an die Waffenbehörden besteht.

1.8 Obwohl Schießsportvereine Austritte unverzüglich an die Behörden zu melden haben, müssen die Behörden alle 5 Jahre hunderttausende Sportschützen anschreiben und um zusätzlich eine schriftliche Bestätigung des Vereins zur bestehenden Mitgliedschaft zu erhalten.

Darüber hinaus bestehen viele weitere ungelöste Probleme...

Für sämtliche dargestellten Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften liegt die Zuständigkeit beim BMI.

Die ausführenden Behörden gehören in der Regel zu den Kommunen und Landkreisen.

Mit einfachen Worten vergleichend dargestellt: Die marode Infrastruktur unseres Landes ist durch jahrelange Vernachlässigung entstanden. Beim Waffenrecht steht es genauso schlecht: Untätigkeit erhält nicht den Status quo, sondern führt zum Rückschritt.

2. Zum aktuellen Entwurf der Bundesregierung

„eines Gesetzes zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems – Artikel 5: Änderung des Waffengesetzes“

Anstelle die von mir eingangs aufgezeigten Defizite der bestehenden Gesetze und Verordnungen zu beseitigen und die Waffenverwaltung für wichtige Kontrollen von unnötiger Bürokratie zu entlasten, wurde zu lange wiederholt an ungeeigneten Ideen festgehalten und die Zeit vertan, an einen wirklichen „großen Wurf“ zu arbeiten.

Der nun im „Schnellverfahren“ generierte Entwurf zeugt von Praxisferne, beinhaltet fachliche Fehler und macht den derzeit ohnehin schon bestehenden „Wust an unnötiger Bürokratie“ noch größer.

Keine der in diesem Entwurf vorgesehenen waffenrechtlichen Maßnahmen hätte die Taten von Mannheim und Solingen verhindert. Stattdessen wird ein Paket von Maßnahmen geschnürt, welche die Freiheit der Bürger in unserem Land einschränken – um symbolpolitisch diejenigen zu bekämpfen, die unsere Freiheit abschaffen wollen.

Ein paar exemplarische Beispiele zur Ungeeignetheit des vorliegenden Gesetzesentwurfs:

2.1 Definition von Messern fehlt im Waffengesetz

§1 WaffG beschreibt den Regelungsgehalt des Waffengesetzes. Dieser umfasst nur Waffen und Munition. Spätestens seit 2008 gehören aber auch Messer mit in diese Norm. Weiterhin werden die Begriffe und Einstufungen der betreffenden Gegenstände in der Anlage 1 näher geregelt. Auch hier erfolgte keine Aufnahme von Messern.

Es ist bei dem vorliegenden Entwurf schon wieder vergessen worden Messer zu definieren. Sind Messer aus Stahl oder auch aus anderen Materialien, wie z.B. Kunststoff, Bronze, Holz, Stein? Ab wann zählt ein Gegenstand als Messer, muss er dafür über eine schneidfähige Kante verfügen oder ist das Fischmesser aus dem Besteckkasten auch ein Messer? Diese und andere Fragen werden in der Praxis bei einer Ausweitung der Regelungen zu Messern zwangsläufig aufkommen und zwangsläufig zu einer uneinheitlichen und willkürlichen Rechtsanwendung führen.

Empfehlung:

§§1 und 2, sowie die Anlage 1 und 2 WaffG überarbeiten, das Hinzufügen von Messern reicht nicht aus, das gibt hier weitere Baustellen durch die letzten Waffenrechtsänderungen.

2.2 Durchsuchungsobjekte unvollständig

Durch die Ergänzung des §45 WaffG durch einen Absatz 6 soll nun die Möglichkeit geschaffen werden, bei einer Gefahrenlage bereits im laufenden Verfahren Waffen, Munition und Erlaubnisurkunden sicherzustellen.

Zu diesem Zweck darf auch die „Wohnung“ der betroffenen Person durchsucht werden.

Mit Blick in die Norm der Strafprozessordnung wird deutlich, dass hier Einiges fehlt, denn im §102 Strafprozessordnung (StPO) sind als Durchsuchungsobjekte „die Wohnung und anderer Räume sowie seiner Person und der ihm gehörenden Sachen“ genannt.

Bei der vorgeschlagenen Regelung könnten weder die Geschäftsräume eines Kriminellen noch sein Kraftfahrzeug durchsucht werden. - Sollte der Betreffende die Waffe unter seiner Kleidung am Körper tragen, wäre diese auch vor dem behördlichen Zugriff geschützt.

Empfehlung:

Bei der Fassung von §45(6) WaffG sollte der §102 StPO als Vorlage für die Durchsuchungsobjekte dienen.

2.3 Nachberichtspflicht bei der Zuverlässigkeitsprüfung – 6,4 Mio. Millionen unnötiger Vorgänge

Erlaubnisinhaber sind im Abstand von drei Jahren bzw. bei jeder Erlaubniserteilung erneut abzufragen (§4(3) WaffG). Zu den bisherigen Stellen, wie dem Bundeszentralregister, dem Staatsanwaltschaftlichen Auskunft- und Verfahrensregister, dem Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) und der örtlichen Polizei erfolgt nun eine Erweiterung dieser Stellen um alle Polizeidienststellen der innegehabten Wohnsitze im Inland der letzten zehn Jahre, die Bundespolizei und das Zollkriminalamt (§6(1) WaffG-Entwurf).

Diese Stellen sollen, wie schon jetzt das LfV, die Personendaten speichern und eine Nachberichtspflicht bekommen (§6a WaffG-Entwurf).

Dies führt dazu, dass die Waffenbehörden gemäß §4 WaffG regelmäßig bei Erlaubniserteilungen anfragen müssen, obwohl die Daten bei den Sicherheitsbehörden vorliegen und eine Nachberichtspflicht besteht. Dies ist z.B. bei Erteilung einer Waffenbesitzkarte, einem Voreintrag (Erlaubnis eine Waffe mit einer vorhandenen Waffenbesitzkarte erwerben zu dürfen), einer Munitionserwerbserlaubnis, einer Eintragung einer mit der Erlaubnis erworbenen Waffe in die Erlaubnis der Fall.

Derzeit erfolgen ca. 1,6 Mio. Zuverlässigkeitsprüfungen pro Jahr. Geht man davon aus, dass die Abfragen bei LfV, Polizei, Bundespolizei und Zoll im Rahmen der Nachberichtspflicht obsolet sind, entstehen aufgrund dieser nicht durchdachten Gesetzessystematik 6,4 Mio. (4x1,6Mio.) unnötige Behördenanfragen, von denen keine einzige vollautomatisch erfolgt, also Arbeitszeit kostet und knappe Sachbearbeiter bindet.

Empfehlung:

Bei der Zuverlässigkeitsprüfung gewährleistet die Nachberichtspflicht der Sicherheitsbehörden eine schnelle Erkenntnisgewinnung der Waffenbehörden. Daher sollte sie nicht angetastet werden. Hingegen kann §4 WaffG dahingehend gefasst werden, dass bei Personen, deren Daten zur Nachberichtspflicht gemeldet sind, bei der Erteilung weiterer/neuer Erlaubnisse eine Abfrage der entsprechenden Stellen entfallen sollte. Unbenommen davon kann in größeren Intervallen ein Datenabgleich zwischen den Waffen- und Sicherheitsbehörden zum Zwecke der Datenaktualität erfolgen.

2.4 Waffenbesitzverbote für einzelne Personen – Verbote nicht weitreichend genug

Hier wurden die Empfehlungen meiner Stellungnahme und meine Ausführungen an den Innenausschuss des Deutschen Bundestages zum 3.Waffenrechtsänderungsgesetz aus dem Jahr 2019 teilweise umgesetzt. Inzwischen bedarf es offensichtlich einer weitreichenderen Norm:

Immer wieder ist zu beobachten, dass polizeibekannte Täter Waffen, gefährliche Gegenstände, Pyrotechnik und Sprengstoffe missbräuchlich verwenden.

Von den strengeren Maßnahmen, die die Bundesinnenministerin u.a. nach den überbordenden Krawallen in der Silvesternacht 2022/2023 medial angekündigt hat, ist bislang scheinbar nichts angekommen.

Das derzeitige Waffenverbot gemäß §41 WaffG umfasst nur Waffen, nicht aber gefährliche Gegenstände, Pyrotechnik und Sprengstoffe.

Zudem ist der Kreis der anordnungsbefugten Behörden zu klein, da die Waffenbehörden personell zu knapp besetzt und durch Überbürokratisierung nahezu gelähmt sind.

Empfehlung:

Schaffung eines Verbotsgesetzes. Dieses Gesetz orientiert sich an dem §41 WaffG und sieht individuelle Verbote bei Personen vor, von denen z.B. aufgrund ihres Verhaltens, begangener Straftaten, extremistischer Ansichten u.a. Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen. Das Gesetz verbietet dann den Umgang mit Waffen und Munition nach dem WaffG, Gegenständen und Stoffen nach dem Sprengstoffgesetz

(Pyrotechnik, Begalos, Feuerwerk, Sprengstoff, etc.) und zusätzlich den grundlosen Umgang mit gefährlichen Gegenständen in der Öffentlichkeit. Ausnahmefälle wie Berufsausübung, etc. gehören bedürfen ebenfalls einer klaren Regelung. Das Verbot sollte von den Gerichten, der Staatsanwaltschaft, den zuständigen Jugendämtern, Ordnungsämtern, der Polizei, den Waffen-, Jagd- und Sprengstoffbehörden ggf. befristet erlassen werden.

2.5 Springmesser verbieten – Bürger kriminalisieren

Eine deliktische Relevanz von erlaubten Springmessern ist nicht zu verzeichnen.

Verbote bestimmter Messer machen sich im Rahmen der Symbolpolitik immer gut: Mit Einführung des Waffengesetzes 1973 wurden eine ganze Reihe von Gegenständen, so auch bestimmte Springmesser verboten. Dies wurde als probates Mittel zur Bekämpfung der „Rockerkriminalität“ gepriesen. Mit dem 2003er Waffengesetz verkündete die Bundesjustizministerin Hertha Däubler-Gmelin das Ende von Messerkriminalität durch umfassende Messerverbote.

Nun wird zum wiederholten Male die Bekämpfung der Messerkriminalität in den Focus der Symbolpolitik gerückt: Die bislang als unbedenklich erachteten Springmesser, die nicht nur erst durch Volljährige erworben werden dürfen, sondern auch einer ganzen Reihe von technischen Vorschriften entsprechen müssen, werden verboten. Über die deliktische Relevanz dieser Messer wird nichts berichtet.

Offenbar wurde noch in letzter Sekunde erkannt, dass es durchaus Personen geben könnte, die möglicherweise aufgrund körperlicher Beeinträchtigungen, der Berufsausübung oder anderer Gründe ein berechtigtes Interesse an der Nutzung haben. Aus diesem Grund wurden schwammige Ausnahmen in die Anlage 2 aufgenommen. Bestehen zu den dortigen Ausnahmen unterschiedliche Auslegungen so bewegt sich der Bürger zwischen erlaubtem Handeln und einer Straftat. Da die Regelungen denen des §42a WaffG ähneln und dieser bereits erhebliche Schwächen und zu unterschiedlichen Gerichtsentscheidungen geführt hat, dürfte es sich hier ähnlich verhalten.

Ergänzend möchte ich anmerken, dass u.a. die Solinger Messermanufaktur Böker hochpreisige Edelexemplare für viele hundert Euro für den Sammlermarkt fertigt. Diese bislang zu keinem Zeitpunkt verbotenen exquisiten Kunstwerke werden, legt man gesunden Menschenverstand zugrunde, kaum von ihren Eigentümern bei der Polizei zur Vernichtung abgegeben werden. Insbesondere wenn man sich erinnert, dass die strengen Däubler-Gmelin-Regelungen bereits nach 5 Jahren gelockert wurden.

Die Regelungen zu Springmessern, insbesondere die Ausnahmeregelungen sind wenig geeignet zur Kriminalitätsbekämpfung und lassen so viel Interpretationsspielraum zu,

dass mit Sicherheit bislang unbescholtene Bürger zu Straftätern werden und Gerichtsurteile erst eine klarere Auslegungshinweise ergeben müssen.

Empfehlung:

Die Regelungen zu Springmessern in Anlage 2 Abschnitt 1 und §58 WaffG-Entwurf streichen. Die bislang verbotenen Springmesser bleiben so verboten, die bislang als zulässig erachteten Stücke dürfen von volljährigen Personen weiterhin besessen werden.

2.6 Zu viele unterschiedliche Verbotszonen und Mitführverbote - Kontrollbefugnisse

Derzeit können Waffenverbotszonen § 42(5), § 42(6) und als temporäre Waffenverbotszonen nach dem BPolG eingerichtet werden.

Durch die geplante Novellierung wird es drei weitere Varianten der Verbotszonen geben. Diese beziehen sich auf Regelungen nach §§ 42 (4a), § 42 (7) und § 42b.

Für die Bürgerinnen und Bürger wird es nahezu unmöglich sein, die vielen unterschiedlichen Regelungen zu verstehen und sich danach zu richten.

Grundsätzlich machen Verbotszonen nur Sinn, wenn diese durch intensive Kontrollen auch durchgesetzt werden. Unabhängig von dem zusätzlichen Personalaufwand für Polizei und Behörden ist zu befürchten, dass durch den extensiven Umgang mit den neugeschaffenen Normen Innenstädte inkl. der Bahnhöfe zu geschlossenen Verbotszonen werden und Personen die dort wohnen oder regelmäßig verkehren einer dauerhaften Grundrechtseinschränkung durch die erleichterten Kontrollen ausgesetzt sind.

Empfehlung:

Die Ausnahmen müssen klarer und viel umfassender geregelt werden. Die Ausnahmeregelungen sollten von Experten noch einmal überarbeitet werden.

3. Empfehlung für dringlich notwendige Änderungen

Keine Waffen in die Hände von Kriminellen und Extremisten, zuständige Behörden von unnötiger Bürokratie entlasten und freiwerdende Kapazitäten für effektivere und effizientere Maßnahmen nutzen.

Dies betrifft nicht nur Gewalttäter mit Messer, sondern alle Kriminellen und Extremisten, die diesen Staat und unsere Art miteinander zu leben ablehnen.

Es gilt aber hinsichtlich der Zielgruppen zu unterscheiden und passende Maßnahmen jeweils genau darauf abzustellen:

3.1 Extremisten und (Schwer-)Kriminelle lassen sich erfahrungsgemäß weder durch strengere Gesetze oder härtere Sanktionen abschrecken.

Ist ein Tatentschluss gefasst, wird die Tat in der Regel auch begangen. Personen dieser Gruppe nehmen dabei lange Haftstrafen oder sogar nicht nur den eigenen Tod in Kauf, sie wünschen sich diesen sogar, um so noch mehr Ruhm in diesem oder einem anderen Leben zu bekommen.

Es muss sich hierbei nicht nur um religiöse oder politische Fanatiker handeln, auch Amok-Täter fallen in dieses Raster.

Hier gilt es der Tat zuvorzukommen - Schaden gar nicht erst entstehen zu lassen und erneuten Tatplänen durch behördliche Unterbringung, Therapie oder auch aufenthaltsbeendende Maßnahmen entgegenzuwirken.

3.1.1 Nachrichtendienst heißt nicht: Nachrichten von befreundeten Diensten empfangen

Fast immer verdanken wir die Verhinderung von Anschlägen gegen die Menschen in unserem Land ausländischen Nachrichtendiensten. Wer aufmerksam die Medien verfolgt, Fachaufsätze liest und sich mit der Materie befasst weiß, dass unsere Nachrichtendienste zwischenzeitlich durch unsere eigenen Gesetze „ziemlich handlungsunfähig“ geworden sind.

Unsere Dienste sollten entsprechende Erkenntnisse selbst erlangen können und nicht die fremden Dienste mehr über Gefahren in unserem Land wissen als wir selbst.

Empfehlung:

Wir sollten daher unseren Nachrichtendiensten die notwendigen Befugnisse einräumen, die es ihnen erlaubt, entsprechende Erkenntnisse zu gewinnen.

3.1.2 Schließen einer weiteren erheblichen Überwachungslücke

Mitarbeiter / Angestellte bei Waffenherstellern und -händlern

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen zur Überprüfung von Personen lassen eine ganze Reihe von Fallkonstellationen unbeachtet, so dass auch weiterhin Kriminelle und Extremisten Zugang zu Waffen und Munition erlangen können:

So erfolgt beispielsweise keine Überprüfung von Angestellten und Mitarbeitern bei Waffenherstellern und Waffenhändlern.

Während der Inhaber einer Herstellungs- oder Handelserlaubnis seitens der Waffenbehörden regelmäßig hinsichtlich seiner Zuverlässigkeit zu überprüfen ist, sind seine Mitarbeiter und Angestellte den Behörden noch nicht einmal namentlich bekannt.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Extremisten oder Schwermisstraftäter als Mitarbeiter Zugang zu Waffen und Munition haben. Da zudem die Einstellung von Strafverfahren nicht im „Führungszeugnis zur Vorlage beim Arbeitgeber“ aufgeführt wird (z.B. nach dem Jugendgerichtsgesetz), haben die Inhaber der entsprechenden waffenrechtlichen Erlaubnisse selbst auch keine Möglichkeit, von sich aus Maßnahmen zu ergreifen.

Empfehlung:

Es scheint geboten, dass seitens der Waffenhersteller und des Fachhandels sämtliche Personen der örtlich zuständigen Behörde zu benennen sind, die eigenverantwortlich Umgang mit Schusswaffen und Munition haben. Die Behörde sollte diese Personen zumindest dahingehend überprüfen, dass kein Waffenbesitzverbot vorliegt bzw. ob die Voraussetzungen für ein solches Verbot gegeben sind. Eine Speicherung im Nationalen Waffenregister und eine Erstmeldung an die Verfassungsschutzämter würden eine gute Lösung darstellen. Dem Persönlichkeitsschutz dieser Personengruppe könnte mit einer entsprechenden Auskunftssperre oder einer eingeschränkten Recherche-/Suchfunktion technisch begegnet werden.

3.2 Gewaltbereite, in der Regel junge Männer die Messer als potentielle Waffe bei sich führen und bei Auseinandersetzungen, aus Imponiergehabe oder aufgrund eines nicht hinreichend ausgeprägten Konfliktvermeidungsverhaltens dieses auch einsetzen.

Personen dieser Gruppe sind meist schon durch andere Delikte polizeibekannt und werden auch bei Kontrollen immer wieder angetroffen.

Die Schwelle zur Gewaltanwendung bei diesen Personen ist sehr niedrig.

Angriffe auf Personen, die als Vertreter des Staates gesehen werden, werden akzeptiert und bedeuten teilweise auch Ruhm in der Gruppe. Dies können Lehrer, Bademeister, Rettungs- und auch Polizeikräfte sein.

Bei dieser Zielgruppe, die meist Defizite in der Erziehung hatte und meist die Erfahrung gemacht hat, dass die Begehung von Straftaten keine nennenswerten Konsequenzen nach sich zieht, bedarf eines anderen Herangehens als beispielsweise jugendliche Ersttäter mit einer entsprechenden Sozialisierung.

3.2.1 Individuelle Waffenverbote wie unter 2.3 dargestellt, die auch gefährliche Gegenstände, Feuerwerkskörper und Pyrotechnik umfassen sind - auch wenn beispielsweise ein Jugendgericht von einer Strafe absieht - eine zu prüfende Präventionsmaßnahme mit einem erzieherischen Nebeneffekt.

Mit einer Regelung, dass mit einem Verbot belegte Personen nach Waffen, gefährlichen Gegenständen etc. bei Antreffen durch die Polizei durchsucht werden dürften, kann das widerrechtliche Mitführen sehr schnell verhindert werden. Zudem würde so deutlich, dass der Staat nicht machtlos agiert.

Bei diesem Personenkreis, die bei unverändertem Lebenswandel mit hoher Wahrscheinlichkeit in polizeiliche Kontrollen geraten, wäre mit einem solchen Verbot nicht nur eine Rechtsgrundlage zur Entwaffnung gegeben, sondern würde auch das Zeichen gesetzt, dass der Staat seinen Bürgern vertraut und Rechtsbrecher bestraft.

Empfehlung:

Verbotsgesetz schaffen wie unter 2.3 empfohlen und bis dahin offensiv mit individuellen Waffenbesitzverboten diesem Personenkreis begegnen.

3.2.2 Waffenverbotszonen mit Bedacht einsetzen, Kontrollen durchführen und Verstöße konsequent ahnden.

Hierfür ist der Gesetzentwurf eine Grundlage, sofern die Verbotszonen mit Bedacht überarbeitet und örtlich angemessen bestimmt und Kontrollen auch regelmäßig und konsequent durchgeführt werden.

3.2.3 Prävention intensivieren – Messer machen Mörder

In der Vergangenheit wurde intensive polizeiliche Präventionsarbeit geleistet. Prävention lässt sich zwar nicht in Zahlen messen, stellt aber die deutlich bessere und nachhaltige Lösung dar als eine konsequente Strafverfolgung nach Tatbegehung.

Eine sich über alle Gesellschaftsbereiche erstreckende Präventionsstrategie, die neben den bisherigen Präventionspartnern insbesondere Schulen, berufliche Bildungsstätten, Integrations- und Sprachkurse, aber auch Sportvereine und alle unsere

Religionsgemeinschaften umfasst scheint geboten – niemand benötigt hier ein Messer zur Verteidigung. Alle Menschen in unserem Staat sollten dies unterstützen, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Bildung oder Sprache.

Empfehlung:

Gesellschaftsumfassende Präventionsstrategie gegen Messergewalt

3.2.4 Von Erfolgen anderer lernen – mehr Internationalität wagen

Viele Probleme haben wir nicht allein, dennoch erfinden wir das Rad gerne neu.

Diesen Vergleich habe ich in meinem Berufsleben unzählige Male erleben müssen. Wir sind weltoffen und international gut vernetzt. – Diese Chance sollten wir nutzen. Wir müssen dafür nicht in die Ferne reisen, sondern sollten die wissenschaftlichen

Kapazitäten unserer Hochschulen und die Leistungsfähigkeit, Kreativität und Bildung unserer Experten für unsere Zwecke stärker nutzen.

Exemplarisch wären hier insbesondere die Sozialwissenschaften, allen voran aus meinem sehr einseitigen Betrachtungswinkel die Kriminologie zu nennen.

Empfehlung:

Der Kriminologie sollte in Deutschland die gleiche Aufmerksamkeit und Unterstützung zuteilwerden, wie in den meisten anderen westeuropäischen Ländern.

Zusammenfassend empfehle ich Ihnen

- **den ungeeigneten und fehlerhaften Artikel 5 (Änderung Waffengesetz) aus dem Änderungsgesetz zu streichen.**
- **Experten einzusetzen, die einen geeigneten Vorschlag erarbeiten, der zum Wohle unserer Bürger von einer breiten Mehrheit der Abgeordneten getragen werden sollte.**

Schließlich sollten die Bürgerinnen und Bürger nicht unterschätzt werden: Sie erkennen Symbolpolitik, fühlen sich mit ihren Ängsten und Sorgen nicht mehr ernstgenommen und wenden sich in der Folge den politischen Rändern zu.